



Beilagen
RU4-EEA-15276/001-2014
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Dr. Gerald Kerschbaum	14778	11. September 2014
	Margarete Wagner	15195	

Betrifft

EVN – WIEN ENERGIE Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH & Co KG, Ansuchen um Erweiterung des bestehenden Windparks Glinzendorf durch Errichtung einer Windkraftanlage; Verfahren nach dem NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005, Einladung zur mündlichen Verhandlung; Öffentliche Bekanntmachung

Ladung zu einer mündlichen Verhandlung

Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag

Die EVN – WIEN ENERGIE Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH & Co KG plant die Erweiterung des bestehenden Windparks Glinzendorf (Genehmigung nach dem UVP-G) durch Errichtung einer Windkraftanlage der Type Senvion MM100, Nennleistung 2,0 MW, Nabenhöhe 100 m, Rotordurchmesser 100 m, auf den Grundstücken Nr. 297 und 298, KG Glinzendorf.

Die EVN – WIEN ENERGIE Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH & Co KG hat beantragt die Genehmigung nach dem NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 zu erteilen.

Hierüber beraumt die Behörde eine mündliche Verhandlung für

DATUM: Montag, den 6. Oktober 2014

ZEIT: 9:00 Uhr

ORT: Gemeindeamt der Gemeinde Glinzendorf, Glinzendorf 70, 2282 Glinzendorf

an.

Sie werden eingeladen, als Beteiligter zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen Vertreter zu entsenden. Dieser muss mit der Sachlage vertraut, bevollmächtigt und eigenberechtigt sein.

Hinweis:

Bitte beachten Sie:

- In die Projektunterlagen können Sie während der Parteienverkehrsstunden beim Amt der NÖ Landesregierung (Dienstag 8-12 Uhr, 3109 St. Pölten, Neue Herrengasse 14, 2. Stock, Zimmer 210) oder während der Amtsstunden im Gemeindeamt der Gemeinde Glinzendorf Einsicht nehmen.
- Sollten Sie gegen dieses Projekt Einwände haben, müssen Sie diese bis spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung beim Amt der NÖ Landesregierung oder während der Verhandlung vorbringen. Anderenfalls verlieren Sie Ihre Stellung als Partei im Verfahren.
- Die Eigentümer der Grundstücke, die unmittelbar an das Grundstück angrenzen, auf welchem die Stromerzeugungsanlage errichtet werden soll, werden persönlich geladen, alle anderen Personen werden durch öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag in der Gemeinde verständigt.

Sollten Sie keine Einwände gegen das Projekt haben und Ihre Rechte und rechtlichen Interessen gewahrt wissen, ist es nicht notwendig, dass Sie zur Verhandlung erscheinen.

Rechtsgrundlagen

§§ 40-44 AVG

§§ 5, 8 und 10–12 des NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ ElWG 2005), LGBl. 7800-4

Ergeht an:

1. EVN - WIEN ENERGIE Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH & Co KG,
Thomas-Klestil-Platz 14, 1030 Wien
2. Gemeinde Glinzendorf z. H. des Bürgermeisters, Glinzendorf 70, 2282 Glinzendorf
mit dem höflichen Ersuchen um
>zur Verfügungstellung eines Verhandlungsraumes
>ortsübliche Kundmachung

>Auflage der beiliegenden Projektunterlagen

>Übergabe der mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehenen Kundmachung an die/den VerhandlungsleiterIn zu Beginn der mündlichen Verhandlung

3. Abteilung Abteilung Umwelttechnik
zur Entsendung eines Amtssachverständigen für
Lärmtechnik (Dipl.-Ing. Pröstler)
4. Abteilung Abteilung Bau- und Anlagentechnik Kanzlei - Terminerfassung
zur Entsendung eines Amtssachverständigen für
Elektrotechnik (Dipl.-Ing. Rainbauer)
Bautechnik (Dipl.-Ing. Schindlbauer)
Maschinenbautechnik (Ing. Hahn)
5. NÖ Landeslandwirtschaftskammer, Referat Technik und Energie, Wiener Straße 64,
3100 St.Pölten
6. NÖ Umweltschutzanstalt, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
7. Wiener Netze GmbH, Erdbergstraße 236, 1110 Wien
8. Ruralplan Ziviltechniker Gesellschaft m.b.H., z.H. Herrn Mag. Karl Zeinler, Schulstraße
19, 2170 Poysdorf
9. Herrn Alexander Bauer, Glinzendorf 27, 2282 Glinzendorf
als Grundstückseigentümer und Anrainer
10. Frau Maria Schauer, Glinzendorf 29, 2282 Glinzendorf
als Anrainerin
11. Herrn Christian Friedrich, Glinzendorf 5, 2282 Glinzendorf
als Anrainer
12. Gemeinde Großhofen z. H. des Bürgermeisters, Großhofen 31, 2282 Großhofen
als anrainende Gemeinde mit dem Ersuchen, diese Zuschrift der Anberaumung einer
mündlichen Verhandlung (vollständig) bis zum Verhandlungstage anzuschlagen und
sie sodann, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk an den/die
VerhandlungsleiterIn zu übergeben.
13. An die Gemeinde Markgrafneusiedl, Altes Dorf 49, 2282 Markgrafneusiedl
als anrainende Gemeinde mit dem Ersuchen, diese Zuschrift der Anberaumung einer
mündlichen Verhandlung (vollständig) bis zum Verhandlungstage anzuschlagen und

sie sodann, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk an den/die VerhandlungsleiterIn zu übergeben.

14. Marktgemeinde Obersiebenbrunn z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 11, 2283
Obersiebenbrunn

als anrainende Gemeinde mit dem Ersuchen, diese Zuschrift der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung (vollständig) bis zum Verhandlungstage anzuschlagen und sie sodann, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk an den/die VerhandlungsleiterIn zu übergeben.

15. Marktgemeinde Leopoldsdorf im Marchfelde z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 3,
2285 Leopoldsdorf im Marchfelde

als anrainende Gemeinde mit dem Ersuchen, diese Zuschrift der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung (vollständig) bis zum Verhandlungstage anzuschlagen und sie sodann, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk an den/die VerhandlungsleiterIn zu übergeben.

16. Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf z. H. des Bürgermeisters, Rathausstraße 5, 2301
Groß-Enzersdorf

als anrainende Gemeinde mit dem Ersuchen, diese Zuschrift der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung (vollständig) bis zum Verhandlungstage anzuschlagen und sie sodann, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk an den/die VerhandlungsleiterIn zu übergeben.

17. Abteilung Verkehrsrecht

zur Kenntnis

18. Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mbH, Schnirchgasse 11,
1030 Wien

zur Kenntnis

Zusatz zu den Punkten 12 bis 16

Eine unmittelbar angrenzende Gemeinde hat Parteistellung, wenn durch die Erzeugungsanlage mit einer Engpassleistung von mehr als 500 kW die im § 56 NÖ Bauordnung begründeten öffentlichen Interessen wesentlich beeinträchtigt werden können (vergleiche § 10 Abs. 1 Z. 6 und Abs. 2 NÖ EIWG 2005).

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

W a g n e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur